

BPL „Gottesau – Ostaupark, 2. Änderung“, Karlsruhe-Oststadt**Hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

22.08.2022 bis 30.09.2022

Inhaltsverzeichnis:

VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	1
Nachbarschaftsverband Karlsruhe - Planungsstelle	1
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	2
Polizeipräsidium Karlsruhe - Referat Prävention.....	2
ADFC	3
Bürgerverein der Oststadt e.V. 1896 und Bürgerstellungnahmen 1-10 (thematisch zusammengefasst)	4

Stellungnahme TÖB	Anmerkung Stadtplanungsamt
VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	
Die VBK sind von dem Vorhaben nicht betroffen und haben hierzu keine Einwände.	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Karlsruhe - Planungsstelle	
Das Gebäude an der Wolfartsweierer Str. 11 soll – in Änderung zum bisherigen Bebauungsplan – in Gänze erhalten bleiben und unter anderem zusätzliche Indoor-Sportangebote für Jugendliche vorhalten. Zusätzlich soll die Errichtung eines Zirkushauses ermöglicht werden.	Die Planungsintention ist korrekt beschrieben. Planungsrechtlich wird nicht der Erhalt des Gebäudes festgesetzt, sondern ein Maß der baulichen Nutzung und ein Baubereich, der den Erhalt der baulichen Anlagen, oder auch einen Neubau ermöglicht.
Der gültige Flächennutzungsplan 2030 (FNP) des NVK stellt das betreffende Plangebiet als Grünfläche im Bestand mit Zweckbestimmung Parkanlage dar. Ab einer Größe von 0,2 Hektar werden abweichende Nutzungsarten im FNP als gesonderte Flächen dargestellt. Für die Sondergebietsfläche wird im Bebauungsplan (BPL) eine Fläche von knapp 1,6 Hektar vorgesehen. Sie ist somit nicht aus dem FNP entwickelt. Da der BPL als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets durch die Planung	Kenntnisnahme. Die geplante Größe des Sondergebiets ist korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme TÖB	Anmerkung Stadtplanungsamt
nicht beeinträchtigt wird, kann der FNP nach Abschluss des Verfahrens im Wege der Berichtigung geändert werden.	
Da die Art der baulichen Nutzung des BPL auf soziale Zwecke abzielt, wird der Bereich der Sondergebietsfläche im FNP zukünftig als „Einrichtung für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Soziale Einrichtung“ dargestellt. Eine Darstellung als Sonderbaufläche würde aus der bisherigen Systematik des FNP herausfallen. Wie der Zentrale Juristische Dienst der Stadt Karlsruhe bestätigte, kann der vorliegende BPL auch aus einer derartigen Flächendarstellung entwickelt werden.	Kenntnisnahme.
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	
Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Mit den von Ihnen im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte keine Betroffenheit des BOS-Richtfunknetzes durch den Bebauungsplan in der Karlsruher Oststadt, Gottesau-/Ostauepark, festgestellt werden, da Ihre Angaben eine Bebauungshöhe über Grund von max. zehn Meter vorsehen. Bebauung bis 20 Meter über Grund, inkl. aller evtl. Dachaufbauten wie bspw. Photovoltaik, ist unkritisch. Sollte die Bebauung im weiteren Planungsverfahren diese Höhe überschreiten, müssten Sie uns wieder beteiligen.	Kenntnisnahme
Polizeipräsidium Karlsruhe - Referat Prävention	
Aus kriminalpräventiver Sicht sind zum derzeitigen Planungsstand keine konkreten Probleme hinsichtlich des Bauvorhabens ersichtlich.	Kenntnisnahme

BPL „Gottesau-/Ostauepark, 2. Änderung“, Karlsruhe- Oststadt

Hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

22.08.2022 bis 30.09.2022

Stellungnahme Bürger*innen	Anmerkung Stadtplanungsamt
ADFC	
In der oben benannten Fassung des Bebauungsplans Gottesau-/ Ostauepark vermögen wir nicht zu erkennen, inwiefern unsere Einwendung vom 14. November 2021 in die nunmehr fortgeschriebene Planung eingeflossen ist. Lediglich in einem gesonderten Dokument zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich „Fragen, Anregungen, die im weiteren Verfahren zu behandeln sind“, die als Resonanz auf unsere Einwendung aufgefasst werden können.	Die Stellungnahme des ADFC, welche im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einging, lag dem Gemeinderat bei seiner Entscheidung zur Fassung des Auslegungsbeschlusses und der Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 22.08.2022 bis 30.09.2022 vor. Die Anmerkungen des Stadtplanungsamtes bestehen fort, siehe unten.
Die Stellungnahme des ADFC vom 14. November 2021 erhalten wir in vollem Umfang aufrecht:	Kenntnisnahme
Stellungnahme des ADFC im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung: Berücksichtigung einer Radwegeverbindung zwischen „Oststadtkreisel“ und Ost-ring durch den Otto-Dullenkopf-Park bzw. die Darstellung einer Freihaltetrasse. Die vorgeschlagene Trasse sollte in etwa parallel zur nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verlaufen und sowohl an den „Oststadtkreisel“, als auch an die geplante Brücke am „Oststadtkreisel“ angeschlossen werden; damit wäre ein Anschluss an die Ringroute mit Verbindungen in Richtung Zentrum/Südstadt/Oststadt möglich. Erforderlich ist die Ausstattung mit einem festen Fahrbahnbelag (gerne mit hellem Belag, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern), der eine wetterunabhängige und alltagstaugliche Nutzung ermöglicht. Abzweige in Richtung Schloss Gottesau / Oststadt als auch der Fußverkehr müssen mitgedacht werden, ebenso eine fahrradtaugliche Querung des	Die Berücksichtigung einer bedarfsgerechten und mit der Nutzung als Park verträglichen Radwegeverbindung wird über die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplans hinausgehen müssen. Eine Umsetzung ist erst sinnvoll, wenn weiter östlich die Radbrücke über die Güterumgebungsbahn Karlsruhe errichtet wird. Zudem müssten die bestehende Radverkehrsführung im Otto-Dullenkopf-Park angepasst werden, sobald die Radbrücke über die Stuttgarter Straße gebaut wird. Im Bebauungsplan wurde die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen vermieden. Diese Funktion sollen Anlagenwege übernehmen, die i.d.R. nicht planungsrechtlich festgesetzt werden. Bei einer Wegeführung innerhalb einer Parkanlage ist von einer gemeinsamen Nutzung der Wege durch Fuß- und Radverkehr auszugehen. Die im Norden des Bebauungsplanvorentwurfs dargestellte Gehölzstruktur ist aus

zukünftigen S31/S32-Gleiskörpers. Vorgesprochen wird eine Breite der Fahrbahn von mindestens 3 m bei Ausführung als Zweirichtungsradweg.	artenschutzrechtlichen Gründen mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt (Erhalt zu mindestens 80%). Eine weiter nördlich verlaufende Wegeführung würde schon außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.
Bürgerverein der Oststadt e.V. 1896 und Bürgerstellungennahmen 1-10 (thematisch zusammengefasst)	
Bebauungsplanverfahren	
Die Offenlage der Unterlagen und die Einspruchsfrist wurde in der Stadtzeitung mitten in den Sommerferien bekannt gegeben. Da die Stadtzeitung i.d.R. nicht in die Briefkästen eingeworfen wird, sondern in Stapeln in oder vor die Hausgänge gelegt und bald in die Papiertonnen entsorgt wird, haben viele Bürger, die zu der Zeit in Urlaub waren, vom Beteiligungsverfahren nichts mitbekommen und konnten ihr Recht nicht wahrnehmen.	Die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist rechtlich auch während der Sommerferien möglich. Auf Grund der Ferienzeit wurde der gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungszeitraum von mindestens 30 Tagen auf 40 Tage verlängert. Davon lagen 19 Tage (12. September bis 30. September 2022) außerhalb der Sommerferienzeit Baden-Württembergs. Es ist für die Bürgerschaft wichtig, dass sie sich gerade über amtliche Bekanntmachungen immer informiert, die in der Regel wöchentlich erscheinen. Sollte Ihnen das Amtsblatt, die Stadtzeitung, einmal nicht vorliegen, besteht jederzeit auch die Möglichkeit, sich über die Homepage der Stadt Karlsruhe im Internet zu informieren.
Mit der zweiten Änderung will man völlig neue Ziele erreichen, die den ursprünglichen Zielen des gültigen Bebauungsplans teilweise zuwiderlaufen oder diese verhindern (z.B. Erhalt der Wagenhalle und somit Verhinderung des Parksees und einer sinnvollen und funktionsfähigen Parkerweiterung; Erholungspark contra Aktionspark auch für junge Erwachsene mit Einzugsgebiet weit über Karlsruhe hinaus). Diese Widersprüche und gegenläufigen Ziele werden bzw. wurden im Verfahren nicht dargestellt und gegeneinander abgewogen. Den Bürger: innen ist somit eine differenzierte Beurteilung der 2. Änderung nicht ausreichend möglich.	Bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, welche vom 29. Oktober 2021 bis 15. November 2021 stattfand, wurde die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Gottesau- Ostaupark, 2. Änderung informiert. Hierzu wurde zusätzlich eine besprochene PowerPoint-Präsentation erstellt, die seit dem 29. Oktober 2021 auf der Homepage der Stadt Karlsruhe eingesehen werden kann. Während der Öffentlichen Auslegung vom 22. August 2022 bis 30. September 2022 stattfand, wurde die Öffentlichkeit erneut über die Planung informiert und hatte die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. Die Abwägung erfolgt durch den Gemeinderat, dem die Änderung der Zielsetzung

	bekannt ist, auch unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan. Dies ist zum ersten Mal zum Beschluss der öffentlichen Auslegung erfolgt und wird unter Berücksichtigung der jetzt eingegangenen Stellungnahmen zum Satzungsbeschluss erfolgen.
Erhalt/Abbruch der bestehenden Wagenhallen	
Der Umbau der Hallen zur Nutzung von Freizeitaktivitäten erfolgt auf einfachste Weise. So werden die Hallen nicht beheizt, es wird keine Sanitärräume mit Waschmöglichkeiten oder Umkleidekabinen geben. Eine gute Aufenthaltsqualität wird nur durch Container gewährleistet. Dazu ist im Bereich der im Bestand versiegelten Flächen bis 31. März 2026 eine Fläche für die Zwischenlagerung von Bodenmaterialien vorgesehen. Das entspricht meiner Meinung nach keiner adäquaten Unterbringung für unsere Jugend und jugendliche Erwachsene.	Auf Ebene des Bebauungsplans werden keine Festlegungen zum energetischen Standard der Gebäude oder anderen Ausstattungsmerkmalen (wie Anzahl der Sanitäranlagen) festgesetzt. Diese Aspekte des Vorhabens sind Gegenstand eigenständiger Investitionsentscheidungen des Gemeinderats. In die Erarbeitung der geplanten Konzeption des Bauvorhabens (Ertüchtigung des Objektes weitgehend als Kalthallen, Einbau von Containern mit Aufenthalts- und Sanitärbereichen, bzw. Einbau von gedämmten und beheizten Holzboxen) wurden über den Stadtjugendausschuss Karlsruhe e.V. die zukünftigen Nutzer*innen eingebunden. Die vorgesehene, bis 31. März 2026 befristete, Möglichkeit der Zwischenlagerung von Bodenmaterialien war bereits Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 874 „Gottesau-/Ostauemark, 1. Änderung“, der am 17.07.2020 Rechtskraft erlangt hat. Durch die Zwischenlagerung auf der im Bestand versiegelten Fläche werden erhebliche Kosten und Transportwege mit entsprechender CO₂-Relevanz vermieden. Diese Möglichkeit der Zwischenlagerung wird im Zuge des aktuellen Bebauungsplanverfahrens fortgeschrieben. Die für die Zwischenlagerung maximal zulässige Fläche wird von 14.753 m² auf 9.566 m² reduziert. Das zulässige maximale Volumen des Lagergutes sinkt von 55.000 m³ auf 47.000 m³.
Der Ersatz von ca. 50 % der Wagenhalle kann durch Neubau auf dem hell dargestellten Gelände der 2. Änderung erfolgen.	Kenntnisnahme Durch den Bebauungsplan wird planungsrechtlich nicht der Erhalt des Gebäudes

Ergänzende Bauten sind auf diesem Gelände laut 2. Änderung schon vorgesehen. Zudem befindet sich dort eine offene Halle aus Stahlträgern von ca. 15 m x 75 m Grundfläche, die für den Wagenhallenersatz genutzt und ausgebaut werden könnte. Deren Nutzung ist umgehend zu prüfen, um Baukosten zu sparen. Dies würde die baldige Nutzung durch Fanprojekt, Rollbrett e.V. und Dirtbike ermöglichen und den baldigen Rückbau des nördlichen Wagenhallenteils ermöglichen. Somit könnte auch die Erweiterung des vorhandenen Parks nach Süden bald und nicht erst nach Jahren, wie ursprünglich von uns vorgeschlagen, angegangen werden. Die beiden Seen könnten später, wenn die Stadt wieder bei Kasse ist, realisiert werden.	festgesetzt, sondern ein Maß der baulichen Nutzung und ein Baubereich, der den Erhalt der baulichen Anlagen, oder auch einen Neubau ermöglicht. Die konkrete Investitionsentscheidung zum Erhalt und der Umnutzung der ehemaligen Wagenhallen trifft der Gemeinderat nicht im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens.
Straßenbahn	
Die geplante Trasse der Straßenbahn durchschneidet den Park in seinem Ostteil. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, dass die künftige Bahnlinie nicht durch einen Zaun vom Parkgelände abgetrennt wird. Wie die Radwege sollte auch hier die zusätzliche Bahntrasse über Wolfartsweierstraße und Ostring zur vorhandenen Unterführung unter der Bahn nach Durlach gezogen werden. Eine Bahnlinie soll mit ausreichend großem Kurvenradius (gegen Kreischen der Schienen (vgl. U-Strab Markplatz 2021 ff)) geplant werden.	Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine Trennung von Bahnlinie und Parkgelände nicht festgelegt. Sollte dies im Rahmen des dafür durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens notwendig werden, besteht hierzu erneut die Möglichkeit für die Öffentlichkeit Stellungnahmen abzugeben.
Radwegeführung	
Ein möglicher befestigter Fahrradweg darf nicht durch den Park, sondern muss parallel zur Straßenbahnlinie auf die Schlachthausstraße geführt werden. Ein Fahrradweg hat nicht durch den Park, sondern ist über Ostring und Wolfartsweier Straße zu führen, wo schon ein breiter Fahrradweg vorhanden ist.	Die Berücksichtigung einer bedarfsgerechten und mit der Nutzung als Park verträglichen Radwegeverbindung wird über die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplans hinausgehen müssen. Eine Umsetzung ist erst sinnvoll, wenn weiter östlich die Radbrücke über die Güterumgebungsbahn Karlsruhe errichtet wird. Zudem müssten die bestehende Radverkehrsführung im Otto-Dullenkopf-Park angepasst

Die Wege durch den Park: wassergebunden und auf Fußgänger beschränkt, zum Vorteil von Kindern (Laufräder etc.) und Senioren (Rollatoren, Gehstöcke...). Bei der geplanten kerzengeraden Wegeführung von der Wolfartsweiererstraße zum Ostring mitten durch den geplanten Park muss verhindert werden, dass diese Trasse auch Radfahrer benutzen, da dies zu Konflikten mit den Fußgängern führen wird. Der geplante Ost-West-Radschnellweg sollte auf keinen Fall durch eine neue Schneise auf der vorhandenen Grünfläche gebaut werden, sondern entlang bzw. bereits existierender Wege (Straßenbahntrasse, Straßen) über die geplanten Fußgänger/Radfahrerbrücken.	werden, sobald die Radbrücke über die Stuttgarter Straße gebaut wird. Im Bebauungsplan wurde die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen vermieden. Diese Funktion sollen Anlagenwege übernehmen, die i.d.R. nicht planungsrechtlich festgesetzt werden. Bei einer Wegeführung innerhalb einer Parkanlage ist von einer gemeinsamen Nutzung der Wege durch Fuß- und Radverkehr auszugehen.
Dreiecksfläche nordwestlich des Plangebiets	
Die im Westen liegende Dreiecksfläche beinhaltet die Rampe der Brücke über die Wolfartsweierer Straße in den Park (Bebauungsplan Zimmerstraße). Die Rampe ist so nach Westen zu verlagern bzw. zu verdrehen, dass die Straße vor dem Gottesauer Schloss direkt angeschlossen wird und ein größerer Anteil der Fläche der Parkerweiterung zur Verfügung steht. Die Rampenböschung zum Park hin könnte mit einer Treppe und Sitzblöcken, wie bei der Skateranlage im Osten, versehen werden. Die Rampe hätte dann auch eine den Verkehrslärm dämpfende Wirkung.	Die beschriebene Fläche ist nicht im Umfang des Bebauungsplans Gottesau - Ostaupark, 2. Änderung inbegriffen, sondern Bestandteil des Bebauungsplans Zimmerstraße (Hauptfeuerwache).
Kinder- und Jugendangebote	
Die Erweiterung der Arbeit des Stadtjugendausschusses, im Vergleich zur 1. Änderung, auf junge Erwachsene, sowie die umfangreiche Installation von Parcours für die Bewegungsgruppen (welche vergleichbar erst in Stuttgart wieder zu finden sind) erhöht die Anziehung von jungen Erwachsenen aus dem weiten Umkreis von Karlsruhe erheblich. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Erholungsfunktion des Parks deutlich beeinträchtigt wird. Sollte sich dies	Es gibt in Karlsruhe erhebliche zusätzliche Bedarfe an Flächen für soziale Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und soziale Arbeit mit jungen Erwachsenen, die mit den derzeit in Karlsruhe zur Verfügung stehenden Flächen nicht gedeckt werden können. Zusätzlich entfallen in naher Zukunft bisher für diese sozialen Zwecke genutzte Flächen, vorwiegend für Wohnungsbau. Die Flächen im Bereich des Bebauungsplans haben sich als besonders geeignet

bewahrheiten, so ist eine Reduzierung der Aktivitäten der Bewegungsgruppen und des Fanprojektes durchzuführen, um die ursprüngliche Parkfunktion wiederherzustellen. Viele der jungen Erwachsenen aus dem ländlichen Raum werden mit dem Pkw anfahren. Dafür sind keine Parkplätze vorgesehen. Der Druck auf die Parkplätze wird dadurch stark zunehmen. Dafür erforderliche Parkplätze dürfen nicht auf Kosten des öffentlichen Parks oder angrenzender Wohngebiete geschaffen werden.	erwiesen. Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt in zentraler Lage und ist an das ÖPNV-System gut angeschlossen. Von einem erhöhten Parkdruck ist demnach nicht auszugehen. Freizeitlärmproblematiken treten nicht rechtsrelevant auf, da keine Wohnbebauung unmittelbar angrenzt. Auf dem Gelände befinden sich schon Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden können.
Sollte die Erholungsfunktion des Parks durch die Ausweitung des Angebots des Stadtjugendausschusses beeinträchtigt werden, so ist eine Reduzierung der Aktivitäten der Bewegungsgruppen und des Fanprojektes durchzuführen, um die Erholungsfunktion wiederherzustellen.	Kenntnisnahme. Der Umfang der Angebote des Stadtjugendausschusses im Bereich des Gottesaue-Ostauerparks ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens.
Wir bitten zu prüfen, ob nicht doch das KSC-Fanprojekt im KSC-Stadionbereich untergebracht werden kann. Die Gründe dagegen sind nicht stichhaltig (nur 15 Minuten Fußweg vom Durlacher Tor bist Stadion, Adenauerring ist beleuchtet, viel Platz unter Tribünen, Eskortierung von Polizei dann überflüssig).	Eine Ansiedlung des KSC-Fanprojekts im Bereich des BBBank Wildpark Karlsruhe ist nicht im Sinne der angestrebten Jugendarbeit des Stadtjugendausschusses. Das KSC-Fanprojekt ist keine Gruppierung des KSC und benötigt Räumlichkeiten außerhalb des Stadionbereichs. Es geht hierbei nicht nur um die Fanarbeit sondern auch um die kritische Auseinandersetzung und Diskussion zum Thema Fußball im Allgemeinen.
Offenbar gibt es in der Bevölkerung Angst vor dieser Gruppe Jugendlicher / junger Erwachsener am Standort im Otto-Dullenkopf-Park, Stichwort „Hooligans“. Zum Aufbau von Vertrauen könnte hilfreich sein, das Fan-Projekt für fünf Jahre intensiv zu betreuen / moderieren, das Projekt ständig zu evaluieren und das Verhalten der Personen im Umfeld im Monitoring zu begleiten. Nach fünf Jahren „Real-Labor“ ließe sich entscheiden, ob dieser (unfreiwillig) gewählte Standort kompatibel ist mit den anderen Nutzungen des Parks bzw. der Umgebung (Oststadt/ Süd-Oststadt).	Kenntnisnahme
Wegen des großen Einzugsgebiets der Kinder- und Jugendarbeit ist zu befürchten,	Das Gelände befindet in zentraler Lage und ist an das ÖPNV-System gut angeschlossen.

dass viele Nutzer der neuen Freizeiteinrichtungen mit dem PKW anreisen werden. Die Bereitstellung von Parkplätzen darf nicht zu Lasten von Grünflächen erfolgen.	Ein steigender Parkdruck auf Grund der dort geplanten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist nicht zu erwarten. Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sind ausschließlich im Sondergebiet Spiel-, Zirkus- und Aktionspark zulässig (weiße Fläche in der Planzeichnung) – nicht in den öffentlichen Grünflächen.
Wasserfläche/Parksee	
Der in den ersten Bebauungsplänen bis 2020 geplante See mit naturnahen Uferstrukturen ist auf der 2. Änderung nicht mehr berücksichtigt. Außerdem war die „grüne Parkerweiterung“ ursprünglich durch den Abriss der Wagenhalle größer und der Zugang zum südöstlichen Teil des Bebauungsgebietes (ehemalige Kleingartenanlage) frei zugänglich.	In den angesprochenen Bebauungsplänen Nr. 774 „Gottesau/Ostauerpark“ vom 14.07.2006 und Nr. 874 „Gottesau-/Ostauerpark, 1. Änderung“ vom 17.07.2020 wurde der angesprochene See nicht planungsrechtlich festgesetzt, aber in den Planzeichnungen informatorisch dargestellt. Anlass für den Entfall der informatorischen Darstellung des Sees und die Reduktion der öffentlichen Grünflächen ist die Feststellung, dass es erhebliche zusätzliche Bedarfe an Flächen für soziale Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und soziale Arbeit mit jungen Erwachsenen gibt, die mit den derzeit in Karlsruhe zur Verfügung stehenden Flächen nicht gedeckt werden können. Zusätzlich entfallen in naher Zukunft bisher für diese sozialen Zwecke genutzte Flächen, vorwiegend für Wohnungsbau. Die Flächen im Bereich des Bebauungsplans haben sich als besonders geeignet erwiesen. Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt in zentraler Lage und ist an das ÖPNV-System gut angeschlossen. Freizeitlärmproblematiken treten nicht rechtsrelevant auf, da keine Wohnbebauung unmittelbar angrenzt. Des Weiteren weist das Gelände Bestandsgebäude auf, die das Potential haben die Bedarfe aufzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit sog. graue Energie einzusparen, da sonst für die Deckung der Bedarfe an anderer Stelle voraussichtlich ein oder mehrere Neubauten notwendig würden.

	Der See ist, in der ursprünglich dargestellten Lage und Ausformung, unvereinbar mit dem im Bebauungsplan vorgesehenen Baubereich, der dem Erhalt und die geänderte Nutzung der ehemaligen Wagenhallen planungsrechtlich ermöglichen soll.
Der See ermöglicht eine Steigerung der Biodiversität im Park. Im Biodiversitätskonzept der Stadt Karlsruhe sind 83 Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Biodiversität festgelegt. So sollen Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse über Arten und Lebensräume unterstützt werden (8.3.1 M-1a), das Thema Natur und Biodiversität soll der Bevölkerung nahegebracht werden und in Bauleitplanung und Objektplanung sind frühzeitig die Belange der Biodiversität zu integrieren, wie dies auch für andere Themenfelder (z.B. Maßnahmen zur Klimaanpassung) gilt (M-1c-3). Eine erhöhte Biodiversität fördert Flora und Fauna, erhöht das Wohlbefinden, wirkt sich positiv auf Kreativität und das seelische Wohlbefinden aus.	Das Biodiversitätskonzept der Stadt Karlsruhe ist mit der Planung nicht im Widerspruch. Wesentliches Element der Planung ist eine Reduktion der im Bestand versiegelten Flächen und die sukzessive Ausweitung von Vegetationsflächen. Der Bebauungsplan enthält eine Reihe von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der im Gebiet vorhandenen Flora und Fauna (siehe schriftliche Festsetzungen Ziffer 6 ff). Der durch den Bebauungsplan ermöglichte Erhalt der Bestandsgebäude kann sich insbesondere für Gebäudebrüter, wie z.B. den Haussperling als vorteilhaft erweisen. Mit dem Bebauungsplan werden Gehölzstrukturen, die ein wichtiges Sozialhabitat für im Gebiet lebende Vögel darstellen zum Erhalt festgesetzt. Diese sind mit der Lage und Ausformung des vormals informatorisch dargestellten See in Widerspruch und schließen sich zunächst gegenseitig aus. Außerhalb des Regelungsinhaltes des Bebauungsplans sind zusätzliche Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung im Gebiet weiter möglich und lassen sich auch mit dem ermöglichten Erhalt der Gebäude verbinden (z.B. weitere Nistkästen und Fledermausquartiersstrukturen). Die Berücksichtigung von Wasserelementen in den zukünftigen öffentlichen Grünflächen bleibt weiter planungsrechtlich möglich (sowohl Stillgewässer, als auch bewegte Wasserelemente).
Der See als Wasserreservoir liefert verfügbares Wasser für Flora und Fauna. Der Park wird sehr gut von den Bürger*innen angenommen. Im Hochsommer soll er auch durch seinen hohen Baum-, Hecken und	Gegenüber der Bestandsituation, die auf dem ehemaligen RVS-Gelände nahezu eine Vollversiegelung aufweist, wird der Anteil der Vegetationsflächen deutlich erhöht. Der Bebauungsplan setzt im zeichnerischen

Wiesenbestand seine Aufenthaltsqualität behalten. Dies ist nur mit einer guten Wasserversorgung möglich.	Teil besonders werthaltige Baumstandorte und Gehölzstrukturen zum Erhalt fest. Zusätzliche Grünstrukturen werden über die schriftlichen Festsetzungen (Ziffer 5 ff) festgesetzt. Alle zu erhaltenden und zu pflanzenden Grünstrukturen sind fachgerecht zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die hinreichende Versorgung der Grünstrukturen mit Wasser bleibt mit oder ohne Wasserfläche eine durch den Klimawandel komplexer gewordene Aufgabe der fachgerechten Unterhaltung, für die beständig im gesamten Stadtgebiet Lösungen gesucht und erprobt werden.
Entgegen den Hinweisen im Bebauungsplan braucht der Park keine Versickerung, sondern das Regenwasser kann direkt und indirekt über die benachbarten Dächer der Hallen und versiegelten Flächen von den Seen aufgenommen werden („Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist ausschließlich außerhalb der Altlastenflächen zulässig.“)	Der angesprochene Hinweis ist aufgeführt, da der Planungsbereich innerhalb des Wasserschutzgebietes Durlacher Wald, Zone III B liegt. Hinweise sind ein Service für zukünftige potentielle Bauherren. Sie erreichen nicht durch den Bebauungsplan Rechtskraft, sondern sind bereits rechtsrelevant. In diesem Fall das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die „Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich des von den Stadtwerken Karlsruhe betriebenen Wasserwerkes "Durlacher Wald" auf Gemarkung Karlsruhe Nr. 51-6600/73“.
Ich unterstütze den Vorschlag des Bürgervereins der Oststadt e.V. zwei kleinerer Seen in tiefer liegenden Bereichen mit wenig oder keiner Schadstoffbelastung anzulegen und die Wagenhalle zumindest in Teilen zurückzubauen, damit davor eine grüne Zone zwischen den Seen angelegt und somit eine sinnvolle grüne Parkerweiterung realisiert werden kann.	Der Bebauungsplan „Gottesau-/Ostauerpark, 2. Änderung“ verhindert nicht die Anlage von Stillgewässern oder bewegten Wasserelementen. In öffentlichen Grünflächen sind Wasserflächen, Brunnenanlagen oder andere bewegte Wasserelemente planungsrechtlich zulässig. Die Verwaltung hat im Laufe des Bebauungsplanverfahrens bereits angekündigt, dass es für die Ausgestaltung der Grünflächen des gesamten Otto-Dullenkopf-Parks unter Federführung des Gartenbauamtes Beteiligungsverfahren plant. Eine Beschränkung auf den vergleichsweise kleinen Geltungsbereich des gegenständlichen

	Bebauungsplans wird von der Verwaltung als nicht ausreichend betrachtet. Die Frage von Art, Lage und Ausformung möglicher Wasserflächen bzw. -elementen soll im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens behandelt werden.
In der Oststadt gibt es nur eine einzige Wasserquelle und keine frei zugängliche Wasserfläche (www.karlsruhe.de/stadtplan-fuer-heisse-tage). Um Wasserflächen im Sommer zu besuchen müssen weitere Wege zurückgelegt werden, was nicht jeder BürgerIn möglich ist.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan verhindert nicht die Anlage von Stillgewässern oder bewegten Wasserelementen. In öffentlichen Grünflächen sind Wasserflächen, Brunnenanlagen oder andere bewegte Wasserelemente planungsrechtlich zulässig.
Der ursprünglich vorgesehene naturnahe Parksee, der in der 1. Änderung noch realisierbar war, wird mit dem völligen Erhalt der Wagenhalle der 2. Änderung nicht mehr möglich. Ein Parksee einer bestimmten Mindestgröße hat für den Park und den angrenzenden dicht bebauten Stadtteil viele unverzichtbare Funktionen (Klimaverbesserung, Wasserspeicher, Erholungsqualität, Biotopvielfalt). Die vom Bürgerverein vorgeschlagenen Teil Seen in vorhandener Tiefenlage, westlich und südöstlich der Wagenhallen, liegen in vermutlich nicht/kaum aufgefülltem Gelände ohne groß mit Schadstoffen belasteten Böden oder diese sind, laut Gutachten von vor 10 Jahren, bereits ausgelaugt und unschädlich für das Grundwasser. Die Seen sind dort in wirksamer Größe herzustellen. Eine wasserführende Verbindung der Park Seen unterschiedlicher Breite im Grünzug nördlich der nach Teilabriss übrigbleibenden Wagenhalle würde die Zuführung von Oberflächenwasser an beliebiger Stelle ermöglichen und ergäbe ein weiteres erlebbares Biotop. Weitere Vorteile: Klimaverbesserung, deutliche Verbesserung der Erholungsqualität, allg. Wasserspeicher, Rückhaltebecken bei starken Niederschlägen. Die Seen sind dort in klimatisch und limnologisch wirksamer Größe herzustellen. Das Argument, dass die Verdunstungskühlung	Der Bebauungsplan „Gottesau-/Ostauepark, 2. Änderung“ verhindert nicht die Anlage von Stillgewässern oder bewegten Wasserelementen. In öffentlichen Grünflächen sind Wasserflächen, Brunnenanlagen oder andere bewegte Wasserelemente planungsrechtlich zulässig. Die Verwaltung hat im Laufe des Bebauungsplanverfahrens bereits angekündigt, dass es für die Ausgestaltung der Grünflächen des gesamten Otto-Dullenkopf-Parks unter Federführung des Gartenbauamtes Beteiligungsverfahren plant. Eine Beschränkung auf den vergleichsweise kleinen Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplans wird von der Verwaltung als nicht ausreichend betrachtet. Die Frage von Art, Lage und Ausformung möglicher Wasserflächen bzw. -elementen soll im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens behandelt werden.

von Seen der von mit Bäumen bestandenen Wiesen vergleichbar wären stimmt im Normalfall, nicht aber bei Trockenheit, in der Wiesen und Bäume ihre Verdunstung einstellen oder stark verringern!	
Das Thema Wasser/Schwammstadt – wie bereits in etlichen Städten Deutschlands begonnen – muss unbedingt in diese Planung mit eingebracht werden.	Kenntnisnahme
Die Parkseen sind erstmals mit Grundwasser zu füllen, danach kann der Niederschlag und die Zuführung von Oberflächenwasser den Wasserstand halten. Die Stadt Heilbronn hat für die Füllung von Seen mit Oberflächenwasser Erfahrung und nutzt dies zur Starkregenrückhaltung und zum Gießen von Parkbäumen (Schwammstadtprinzip).	Kenntnisnahme
Gestaltung/Grünraum	
Der Ostauemark sollte – wie ursprünglich geplant – so gestaltet und angelegt werden, dass eine ruhige und störungsfreie Erholungsnutzung möglich gemacht und gewährleistet wird. Aus Gründen des ökologischen Wertes und Einhaltung von Klimazielen müssen Hallen und alle Versiegelungen entfernt und der See in seiner vollen Größe hergestellt werden.	Es gibt in Karlsruhe erhebliche zusätzliche Bedarfe an Flächen für soziale Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und soziale Arbeit mit jungen Erwachsenen, die mit den derzeit in Karlsruhe zur Verfügung stehenden Flächen nicht gedeckt werden können. Zusätzlich entfallen in naher Zukunft bisher für diese sozialen Zwecke genutzte Flächen, vorwiegend für Wohnungsbau. Die Flächen im Bereich des Bebauungsplans haben sich als besonders geeignet erwiesen. Das Gelände befindet sich im Eigentum der Stadt in zentraler Lage und ist an das ÖPNV-System gut angeschlossen. Freizeitlärmproblematiken treten nicht rechtsrelevant auf, da keine Wohnbebauung unmittelbar angrenzt. Auf dem Gelände befinden sich schon Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die bedarfsgerecht ausgebaut und ergänzt werden können. Des Weiteren weist das Gelände Bestandsgebäude auf, die das Potential haben die Bedarfe aufzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit sog. graue Energie einzusparen, da sonst für die Deckung der Bedarfe an anderer Stelle voraussichtlich

	ein oder mehrere Neubauten notwendig würden. Der See ist, in der ursprünglich dargestellten Lage und Ausformung, unvereinbar mit dem im Bebauungsplan vorgesehenen Baubereich, der dem Erhalt und die geänderte Nutzung der ehemaligen Wagenhallen planungsrechtlich ermöglichen soll. Ziel des Bebauungsplans ist Nutzungen und die dafür notwendigen baulichen Anlagen für soziale Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und soziale Arbeit mit jungen Erwachsenen bedarfsgerecht dauerhaft planungsrechtlich zu ermöglichen und in den Otto-Dullenkopf-Park zu integrieren. Durch den Bebauungsplan wird planungsrechtlich nicht der Erhalt des Gebäudes festgesetzt, sondern ein Maß der baulichen Nutzung und ein Baubereich, der den Erhalt der baulichen Anlagen, oder auch einen Neubau ermöglicht. Die konkrete Investitionsentscheidung zum Erhalt und der Umnutzung der ehemaligen Wagenhallen trifft der Gemeinderat nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Der Bebauungsplan „Gottesau-/Ostauepark, 2. Änderung“ verhindert außerdem nicht die Anlage von Stillgewässern oder bewegten Wasserelementen. In öffentlichen Grünflächen sind Wasserflächen, Brunnenanlagen oder andere bewegte Wasserelemente planungsrechtlich zulässig. Die Verwaltung hat im Laufe des Bebauungsplanverfahrens bereits angekündigt, dass es für die Ausgestaltung der Grünflächen des gesamten Otto-Dullenkopf-Parks unter Federführung des Gartenbauamtes Beteiligungsverfahren plant.
Der Ostaue-Park gehört zum grünen Band, der Karlsruher Kaltluftschneise, die frische Luft vom Süden und Südwesten (über den Citypark) in unser Stadtviertel bringt. Durch die Wagenhallen und den Lärmschutzdamm wird die frische Luft gebremst. Die Blockrandbebauung der Oststadt benötigt	Die Verbindung der Grünanlagen zwischen Südstadt und Oststadt bleibt mit dem Bebauungsplan erhalten und wird gegenüber der Bestandssituation durch den geplanten mittelfristigen Wegfall der Zelte und Container im Bereich nördlich der ehemaligen Wagenhallen gestärkt.

dringendst eine bessere frische Luftzufuhr, vor allem in den heißen Sommermonaten.	Der Erdwall zur Wolfartsweierer Straße ist nicht als Lärmschutzwall konzipiert, sondern stellt ein vorgesehenes landschaftsplanerisches Element dar, welches zusätzlich positive Effekte beim Lärmschutz aufweist. Der städtebauliche Rahmenplan Klimaanpassung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Im Vorhabengebiet herrschen gute Luftausbreitungsbedingungen vor. Die im Bestand versiegelten Flächen bleiben mit dem Bebauungsplan „Gottesau-/Ostauemark, 2. Änderung“ teilweise als öffentliche Grünfläche festgesetzt und sollen als Vegetationsflächen angelegt werden. Auch innerhalb des geplanten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Spiel-, Zirkus- und Aktionspark mit einer Fläche von ca. 15.800 m² wird der Anteil der versiegelten Flächen sukzessive reduziert werden. Der Bebauungsplan setzt fest, dass zukünftig innerhalb des Sondergebietes durch bauliche Haupt- und Nebenanlagen sowie Zugewegungen max. 7140 m² überbaut werden dürfen. Somit wird planungsrechtlich angelegt, dass mehr als die Hälfte des geplanten Sondergebietes entsiegelt und begrünt werden soll.
In der Oststadt gibt es sehr viele Altbau-Wohnungen ohne Balkon und direkte Grünflächen. Deshalb ist es umso wichtiger diese im einzigen Park der Oststadt anzubieten. Er bedarf dringend einer Erweiterung auf der Fläche der 2. Änderung, um ihn räumlich und funktional abzurunden und insbesondere auch, weil mit einer weiteren Straßenbahnlinie und gegebenenfalls mit befestigten Fahrradwegen Fläche künftig in Anspruch genommen wird.	Der Otto-Dullenkopf-Park ist ein wichtiger Naherholungsraum insbesondere für die benachbarten Stadtteile. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans betrifft nur einen Teilbereich des Otto-Dullenkopf-Parks. Die aktuelle Planung verfolgt nicht eine wesentliche Reduktion der Vegetationsflächen des Otto-Dullenkopf-Parks. Der Gesamtumfang der planungsrechtlich festgesetzten öffentlichen Grünflächen des Otto-Dullenkopf-Parks beträgt derzeit ca. 92.850 m². Dieser Umfang wird mit dem Bebauungsplan „Gottesau-/Ostauemark, 2. Änderung“ gegenüber dem aktuellen Stand der Bauleitplanung um ca. 3.300 m² (ca. - 3,6%) reduziert. Gegenüber der Bestandsituation, die auf dem ehemaligen RVS-Gelände nahezu eine Vollversiegelung aufweist, wird der Anteil der Vegetationsflächen deutlich erhöht.

	Der Bebauungsplan setzt im zeichnerischen Teil besonders werthaltige Baumstandorte und Gehölzstrukturen zum Erhalt fest. Zusätzliche Grünstrukturen werden über die schriftlichen Festsetzungen (Ziffer 5 ff) festgesetzt. Für die als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Spiel-, Zirkus- und Aktionspark geplante Fläche ist zusätzlich vorgesehen diese zu den Betriebszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen, was gegenwärtig nicht gegeben ist. Dies wird allerdings nicht auf Ebene des Bebauungsplans geregelt.
Die nach Verlagerung des Zirkus freiwerdende westliche Grünfläche, sowie die südöstliche Grünfläche der 2. Änderung müssen uneingeschränkt dem öffentlichen nördlichen Park Teil zugeordnet und erschlossen werden.	Beide Flächen sind im Bebauungsplan als Öffentliche Grünflächen festgesetzt und können von der Öffentlichkeit genutzt werden. Die Verwaltung hat im Laufe des Bebauungsplanverfahrens bereits angekündigt, dass es für die Ausgestaltung der Grünflächen des gesamten Otto-Dullenkopf-Parks unter Federführung des Gartenbauamtes ein Beteiligungsverfahren plant.
Der über lange Jahre entstandene schützenswerte Gehölzsaum zwischen dem realisierten Park Teil und der potentiellen Erweiterungsfläche (2. Änderung) trennt beide Teile optisch und funktional. Es ist deshalb wichtig, die freiwerdende westliche mit der südöstlichen Parkfläche der 2. Änderung mit einem grünen Band zu verbinden. Dazu ist ein teilweiser Rückbau von ca. 50% der Wagenhalle, die bis an den Gehölzsaum reicht, erforderlich.	Mit dem Bebauungsplan werden Gehölzstrukturen, die ein wichtiges Sozialhabitat für im Gebiet lebende Vögel darstellen zum Erhalt festgesetzt. Durch den Bebauungsplan wird planungsrechtlich nicht der Erhalt des Gebäudes festgesetzt, sondern ein Maß der baulichen Nutzung und ein Baubereich, der den Erhalt der baulichen Anlagen, oder auch einen Neubau ermöglicht. Die konkrete Investitionsentscheidung zum Erhalt und der Umnutzung der ehemaligen Wagenhallen trifft der Gemeinderat nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.
Die nach Verlagerung des Zirkus freiwerdende westliche Grünfläche, sowie die südöstliche Grünfläche der 2. Änderung müssen uneingeschränkt dem öffentlichen nördlichen Parkteil zugeordnet und erschlossen werden.	Die nach Verlagerung des Zirkus freiwerdende Fläche sowie die südöstliche Fläche des Planbereichs sind im Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche festgesetzt und sind der Öffentlichkeit somit zugänglich.
Eine Einzäunung der Aktionsfläche des Stadtjugendausschusses muss sich	Kenntnisnahme

weitestgehend auf die im Plan hell dargestellte Fläche beschränken.	
Die Verbindung der beiden Parkflächen im Westen und Osten mittels des vorgesehenen Durchgangs durch die Halle während der Betriebszeiten ist nicht ausreichend und einem Park nicht würdig!	Diese Auffassung wird nicht geteilt.